***Grant Agreement*/Zuwendungsvertrag für Erasmus+ Hochschulbildung:**

**Studium und Praktikum**

Hochschule Düsseldorf /Erasmus-Code: D DUSSELD 03

Anschrift: Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch

Bukowski, Jörg (Student Exchange Coordinator)

und

Herr/Frau [Nachname und Vorname des/der Studierenden]:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Geschlecht: männlich  weiblich

Studienjahr: 2016/2017 :  Wintersemester 2016

Sommersemester 2017

Akademisches Jahr 2016/17

Studienzyklus:  Bachelor (erster Zyklus)

Master (zweiter Zyklus)

PhD (dritter Zyklus)

Kurzstudiengang

Fachrichtung:

Studiengang:

Angestrebter Abschluss in Entsendeeinrichtung:

Code:

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Teilnehmer erhält:  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Zero Grant - Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus + Mitteln der EU in Kombination mit

Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind

Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: Kontonummer/IBAN:

Steuernummer: Finanzamt:

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“) sind, vereinbart.

Anhang I *Learning Agreement for studies*/*Learning Agreement for traineeships*

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Anhang III Erasmus + Charta für Studierende

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium bzw. Praktikum bzw. Kombination Studium und Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium bzw. Praktikum bzw. Kombination Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für […] Monate und […] zusätzliche Tage.

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.

2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.

2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt […] EUR. Dies entspricht […] EUR pro Monat und […] EUR für jeden zusätzliche Tag.

3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrages ermittelt.

3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung) erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden.

Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Teilnehmer erhält eine Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

* innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
* zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase (optional: bei Eingang der Ankunftsbestätigung durch den Teilnehmer)

Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen. Voraussetzung für die Auszahlung des Restbetrages ist die vollständige Vorlage von Learning Agreement, Transcript of records und der Aufenthaltsbestätigung (Confirmation of Stay) der Partnerhochschule.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

5.2 Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Teilnehmer bestätigt durch seine Unterschrift, dass ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

5.3 Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein. Es liegt daher in der Verantwortung der Entsendeeinrichtung zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I (for traineeships) hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden. Der Teilnehmer bestätigt durch seine Unterschrift, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

5.4 In diese Vereinbarung ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass und in welcher Form Unfallversicherungsschutz bezogen auf die Tätigkeit des Teilnehmers besteht, der mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Arbeitsplatz / Studienplatz bei Unterstützung für Studium abdeckt.

Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Es liegt in der Verantwortung der Entsendeeinrichtung zu prüfen, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I (for Traineeship) hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss die Entsendeeinrichtung sicherstellen, dass der Teilnehmer durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist. Der Teilnehmer bestätigt durch seine Unterschrift, dass ausreichender Unfallversicherungsschutz besteht.

5.5 Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte hierzu sind beim DAAD, Versicherungsstelle, Tel.: 0228/882-294 oder unter folgenden Webseiten möglich:

<http://www.daad.de/ausland/service/downloads/de/4431-versicherungen/>

[http://www.eu.daad.de/studierende](http://www.eu.daad.de/studierende )

5.6 Der Teilnehmer bestätigt, dass er den Erfordernissen des Aufenthaltes entsprechend des Gastlandes/ der aufnehmenden Einrichtung versichert ist. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren, sofern die Hauptarbeitssprache Dänisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch oder Tschechisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit). Dies gilt nicht für Muttersprachler. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde.

ARTIKEL 7 – EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 9 – EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

9.1 Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine private E-Mail-Adresse auf Anfrage an Studierende der Hochschule Düsseldorf zwecks Erfahrungsaustausch weitergegeben werden kann.

ja nein

9.2 Ich bin damit einverstanden, dass mein Erfahrungsbericht auf der Website des International Office der HS D veröffentlicht werden kann.

ja nein

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Hochschule Düsseldorf

[Nachname/Vorname] [Nachname/Vorname/Funktion]

[Unterschrift] [Unterschrift]

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

Anhang I

Erasmus+ *Learning Agreement for studies*/   
*Learning Agreement for traineeships*

Studierendenmobilität:

Das Learning Agreement zur Studierendenmobilität ist im Bereich ERASMUS + unter folgender Webseite der Hochschule Düsseldorf abrufbar:

http://www.hs-duesseldorf.de/studium/internationales/downloads/ERASMUS/Studierende

Praktikantenmobilität:

Das Learning Agreements zur Praktikantenmobilität (training agreement) ist im Bereich ERASMUS + unter folgender Webseite der Hochschule Düsseldorf abrufbar:

http://www.hs-duesseldorf.de/studium/internationales/downloads/ERASMUS/Studierende

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.